

# RS Vwgh 1987/1/22 85/12/0130

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.1987

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

BDG 1979 §37 Abs1;

GehG 1956 §16;

GehG 1956 §21 Abs1;

GehG 1956 §25 Abs1;

## Rechtssatz

Die von einem als stellvertretender Regimentskommandant in Verwendung stehenden Beamten an seiner Dienststelle ausgeübte Prüfertätigkeit, mit deren Durchführung diese Dienststelle neben anderen Aufgaben beauftragt wurde, ist keine Nebentätigkeit iSd § 25 Abs 1 GehG, sondern Teil der Gesamttätigkeit, welche ihm als Angehörigen seiner Dienststelle nach deren jeweils festgelegten Wirkungskreis im Hinblick auf seine Ausbildung und sein Können zur Erledigung zugewiesen wurde. Dem Umstand, dass sich durch die kurzfristigen Vermehrung der Aufgaben der Dienststelle für den Beamten zusätzliche Arbeit ergab, wurde durch die Anordnung von Überstunden Rechnung getragen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985120130.X02

## Im RIS seit

28.02.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)